

Gemeinde Zapel

AMT CRIVITZ

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



Bebauungsplan Nr. 2 “Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

1. DEZEMBER 2021

Rote Textteile kennzeichnen Klärungs-/Präzisierungsbedarf

Begründung zur Satzung

der Gemeinde Zapel
über den

Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	4
1.2. Verfahrensablauf	4
1.3. Planungsgrundlagen	5
2. Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2.1 Raumordnung und Landesplanung	5
2.3. Kommunale Planungen	8
2.3.1 Flächennutzungspläne	8
2.3.2 Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen	9
3. Plangebiet	10
3.1. Lage und Geltungsbereich	10
3.2. Bestandssituation	12
3.2.1 Plangebiet	12
3.2.2 Umgebung	12
4. Planinhalt	13
4.1. Art der baulichen Nutzung	13
4.2. Maß der baulichen Nutzung	14
4.3. Überbaubare Grundstücksfläche	15
4.4. Erschließung	15
5. Nachrichtliche Übernahmen	15
6. Auswirkungen der Planung	16
7. Flächenbilanz	19

1. Allgemeines

1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Die Bundesregierung hat erstmals am 29. März 2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle verringert werden soll. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 hat die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz novelliert und die Klimaschutzvorgaben damit weiter verschärft. Das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom Gelingen der Energiewende ab. Dazu muss Strom künftig fast vollständig aus regenerativen Energiequellen produziert werden. Wind- und Solarenergie stellen hierbei die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien dar. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fortgeschrieben und hinsichtlich der räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie geändert bzw. ergänzt. In dem derzeit aktuellen 3. Entwurf weist die Teilfortschreibung des RREP WM ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus, welches sich in dem Bereich zwischen Hof Barnin, Zapel-Hof und Wessin erstreckt. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel am 18.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“ gefasst, um, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes zu steuern und auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hinzuwirken. Zur Sicherung der kommunalen Bebauungsplanung hat die Gemeinde Zapel am selbigen Tag eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Ziel der Planung ist es, in Abstimmung mit der Gemeinde Barnin und der Stadt Crivitz ein gemeindegebietsübergreifendes Sondergebiet für die Windenergienutzung zu entwickeln und im Sinne einer Feinsteuerung die Festlegungen des RREP WM zur Errichtung von Windenergieanlagen zu konkretisieren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Zapel Hof“ ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung der dem Planmaßstab entsprechenden örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten.

1.2. Verfahrensablauf

Das Planverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 ff. BauGB als Regelverfahren mit einer zweimaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Vorentwurf und Entwurf).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel hat am 18.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Zapel Hof“ gefasst und zur Sicherung der kommunalen Bebauungsplanung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) haben die Gemeinden der unteren Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierfür wird der Vorentwurf des B-Plans Nr. 2 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Der in der Folge zu erarbeitende Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf werden eingeholt. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt durch (ortsübliche) öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Der Verfahrensablauf wird entsprechend dem Verfahrensstand fortgeschrieben.

1.3. Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage dienen ALKIS-Datensätze als Ausschnitt aus der amtlichen Flurkarte. Die Kartengrundlage entspricht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege etc. aus.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Zapel Hof“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:2000 mit der Planzeichenerklärung
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
- Verfahrensübersicht

Dem B-Plan wird diese Begründung *einschließlich Umweltbericht* beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- b) die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- c) die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig. Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung

wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) wurde ebenfalls durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP WM die gleiche Rechtswirkung auf. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm. Dies gilt nicht für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und RREP WM sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

LEP M-V und RREP WM formulieren Ziele (**Z**) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (**PS**). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Raumkategorien

Das LEP M-V nimmt für Mecklenburg-Vorpommern eine Differenzierung in die Raumkategorien Ländliche Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume vor. Die Gemeinde Zapel ist hiernach dem Ländlichen Raum zugeordnet. Das RREP WM von 2011 konkretisiert diese Festlegung und weist den Bereich der Gemeinde Zapel als strukturschwachen Ländlichen Raum aus.

Verkehr

Die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bundesstraße B 321 zählt laut LEP M-V zum überregionalen Straßennetz, das mit dem großräumigen Straßennetz die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen soll.

Leitungssysteme

Nach der Karte des RREP WM verlaufen eine 380 kV-Hochspannungsleitung sowie eine Ferngasleitung im Bereich des Plangebietes.

Energie

Gemäß LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden.

Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und

Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Der durch das LEP M-V an die Regionalplanung übertragenen Aufgabe zur Festlegung von Windeignungsgebieten kommt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg für die Planungsregion Westmecklenburg gegenwärtig über die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kapitel 6.5 Energie) nach. Inhaltlich befasst sich die Teilfortschreibung mit der räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Im Fokus der Teilfortschreibung steht die Neuaufstellung eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, da das OVG Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM aus dem Jahr 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebiete inzident für unwirksam erklärt hat. Gegenwärtig befindet sich die Teilfortschreibung in der dritten Beteiligungsstufe. Der entsprechende Entwurf des Kapitels 6.5 Energie mit der dazugehörigen Karte weist auf den Gebieten der Gemeinden Barnin und Zapel sowie der Stadt Crivitz (ehemals Gemeinde Wessin) ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit einer Größe von ca. 221 ha aus.

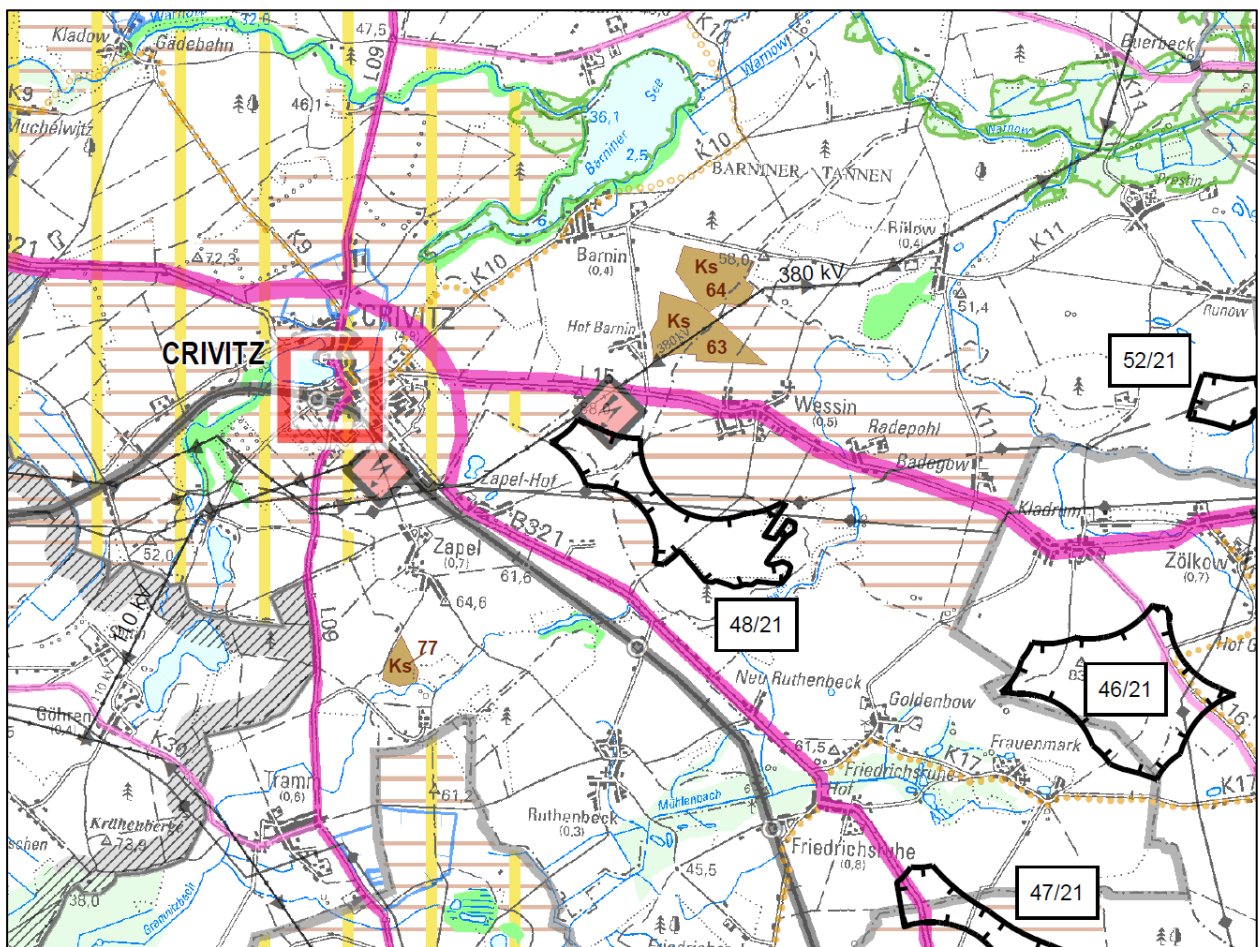


Abb. 1: Ausschnitt Karte 3. Entwurf RREP WM

Die Abgrenzung der Windeignungsgebiete ergibt sich im Wesentlichen aus der Anwendung der im Plankonzept definierten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Für das Windeignungsgebiet 48/21 Wessin sind folgende Kriterien bzw. Belange relevant:

Norden:

- 1.000 m Abstand zu den Ortslagen Hof Barnin und Wessin
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 392 zwischen Wessin und Radepohl

Osten:

- Waldflächen ab 10 ha

Südosten:

- 200 m Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Süden:

- Waldflächen ab 10 ha
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 321 zwischen Zapel Ausbau und Neu Ruthenbeck

Südwesten:

- 800 m Abstand zu Splittersiedlung Zapel-Ausbau
- 1.000 m Abstand zur Ortslage Zapel-Hof

Nordwesten:

- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 392 östlich von Crivitz

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen (Vorrang der Windenergie) als auch nach außen (Ausschluss der Windenergie) ein Ziel der Raumordnung dar. Da durch die oben genannte Entscheidung des OVG Greifswald das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung insgesamt unwirksam und sich die Teilfortschreibung des RREP WM (Kapitel 6.5 Energie) noch in Aufstellung befindet, sind derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung in Form von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vorhanden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind jedoch als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

2.3 Kommunale Planungen

2.3.1 Flächennutzungspläne

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen. Mit dem F-Plan verfügen Gemeinden über ein für sie selbst und Behörden verbindliches Planungsinstrument, um die eigene städtebauliche Entwicklung zu steuern. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, daher werden nachfolgend (soweit vorhanden) auch die Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden aufgeführt, die Darstellungen zur beabsichtigten Art der Bodennutzung im näheren Umgebungsbereich des B-Plans Nr. 2 treffen. Sofern der vorliegende Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf Nachbargemeinden erwarten lässt, sind deren Bauleitplanungen aber unabhängig von der nachfolgenden Aufführung im Sinne des interkommunalen Abstimmungsgebotes berücksichtigen.

Gemeinde Zapel

Die Gemeinde Zapel verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der B-Plan Nr. 2 gilt damit als selbstständiger Bebauungsplan.

Stadt Crivitz

Der Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Stadt Crivitz ist seit dem 15.07.2006 rechtswirksam. Seit der Eingemeindung der ehemals eigenständigen Gemeinde Wessin im Jahr 2011 gilt der Ursprungsplan nunmehr als Teilflächennutzungsplan. Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wessin liegt kein wirksamer (Teil-)Flächennutzungsplan vor.

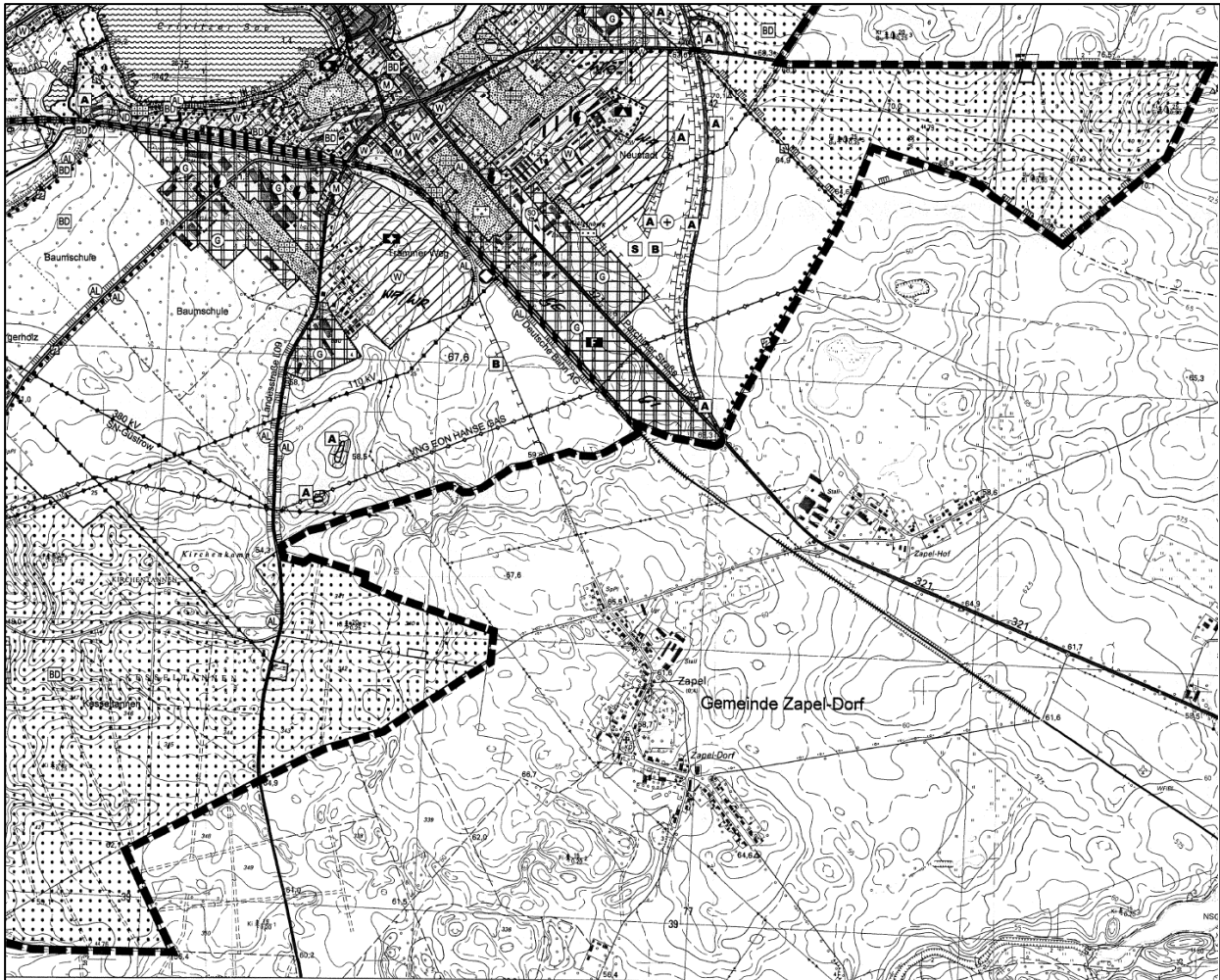


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz

Im Grenzbereich zur Gemeinde Zapel sind im Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz überwiegend Flächen für Wald und die Landwirtschaft dargestellt. Als bebauter Bereich befinden sich die gewerblichen Bauflächen an der B 321 in etwa 1800 m sowie die Wohnbauflächen an der Lindenallee in ca. 1900 m Entfernung zum Plangebiet.

Gemeinde Barnin

Die Gemeinde Barnin verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2.3.2 Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen

Bebauungspläne enthalten insbesondere rechtsverbindliche Festsetzungen zur Art / zum Maß der baulichen Nutzung und regeln damit maßgeblich die Bebaubarkeit und Nutzungsmöglichkeiten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Durch Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB können Gemeinden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen und somit einen planungsrechtlichen Innenbereich sichern, in dem unter dem Vorbehalt des § 34 Abs. 1 BauGB Baurecht ermöglicht wird. § 35 Abs. 6 BauGB eröffnet für bebaute Bereiche im Außenbereich über die Aufstellung von Außenbereichssatzungen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für Wohnnutzung sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, soweit diese Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne/Satzungen sind im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, soweit diese betroffen bzw. erhebliche Auswirkungen erwartbar sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 2 oder unmittelbar angrenzend hierzu bestehen keine rechtsverbindlichen B-Pläne oder städtebaulichen Satzungen. In Abstimmung mit der vorliegenden Planung werden jedoch gegenwärtig

- der Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz,
- der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Hof Barnin“ der Gemeinde Barnin

aufgestellt, deren Geltungsbereiche unmittelbar im Südosten bzw. Süden an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 anschließen. Planungsziel ist auch hier jeweils die Entwicklung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung.

In einem Umgebungsbereich von ca. 1000 m um das Plangebiet bestehen städtebauliche Satzungen, die für die Abgrenzung des Geltungsbereiches relevant und darüber hinaus hinsichtlich des Immissionsschutzes von Bedeutung sein können. Dies sind:

- Satzung der Gemeinde Wessin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wessin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 1. Änderung)
- Satzung der Gemeinde Barnin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Barnin und Hof Barnin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 2. Änderung)
- Satzung der Gemeinde Zapel über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zapel und Zapel Hof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 3. Änderung)
- Außenbereichssatzung für die Ortslage Zapel Ausbau gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG

3. Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Zapel mit den Ortsteilen Zapel sowie Zapel Hof befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, etwa 20 km östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gemeinde Zapel wird vom Amt Crivitz mit Sitz in Crivitz verwaltet. Auf einer Gemeindegebietsfläche von ca. 11,63 km² leben 469 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). Zu den Nachbargemeinden zählen Barnin, Friedrichsruhe, Tramm, die Stadt Crivitz (alle Amt Crivitz) sowie Lewitzrand (Amt Parchimer Umland).

Über die Bundesstraße B 321 ist die Gemeinde direkt an das Grundzentrum Crivitz und das überregionale Straßennetz sowie im Weiteren an die Landeshauptstadt Schwerin angebunden. Abgehend von der Bundesstraße werden die jeweiligen Ortslagen der Gemeinde erschlossen. Die Bahnstrecke Schwerin-Parchim verläuft durch das Gemeindegebiet, es besteht jedoch kein Haltepunkt innerhalb der Gemeinde.

Das Plangebiet befindet sich im äußersten Nordosten des Gemeindegebietes und erstreckt sich hier auf Ackerflächen im Bereich zwischen den Ortslagen Hof Barnin, Wessin und Zapel Hof. Damit beschreibt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 in etwa den auf dem Gebiet der Gemeinde Zapel liegenden Teil des im aktuellen 3. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen *48/21 Wessin*.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches lässt sich anhand folgender Beschreibung in Verbindung mit Abbildung 3 nachvollziehen:

Norden:

- Gemeindegrenze zu Zapel

¹ Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern 2020

Osten:

- Gemeindegrenze zur Stadt Crivitz (Gemarkung Wessin)

Süden:

- 800 m Abstand zur Grenze der Außenbereichssatzung für die Ortslage Zapel Ausbau

Südwesten:

- 1000 m Abstand zur Grenze der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zapel Hof

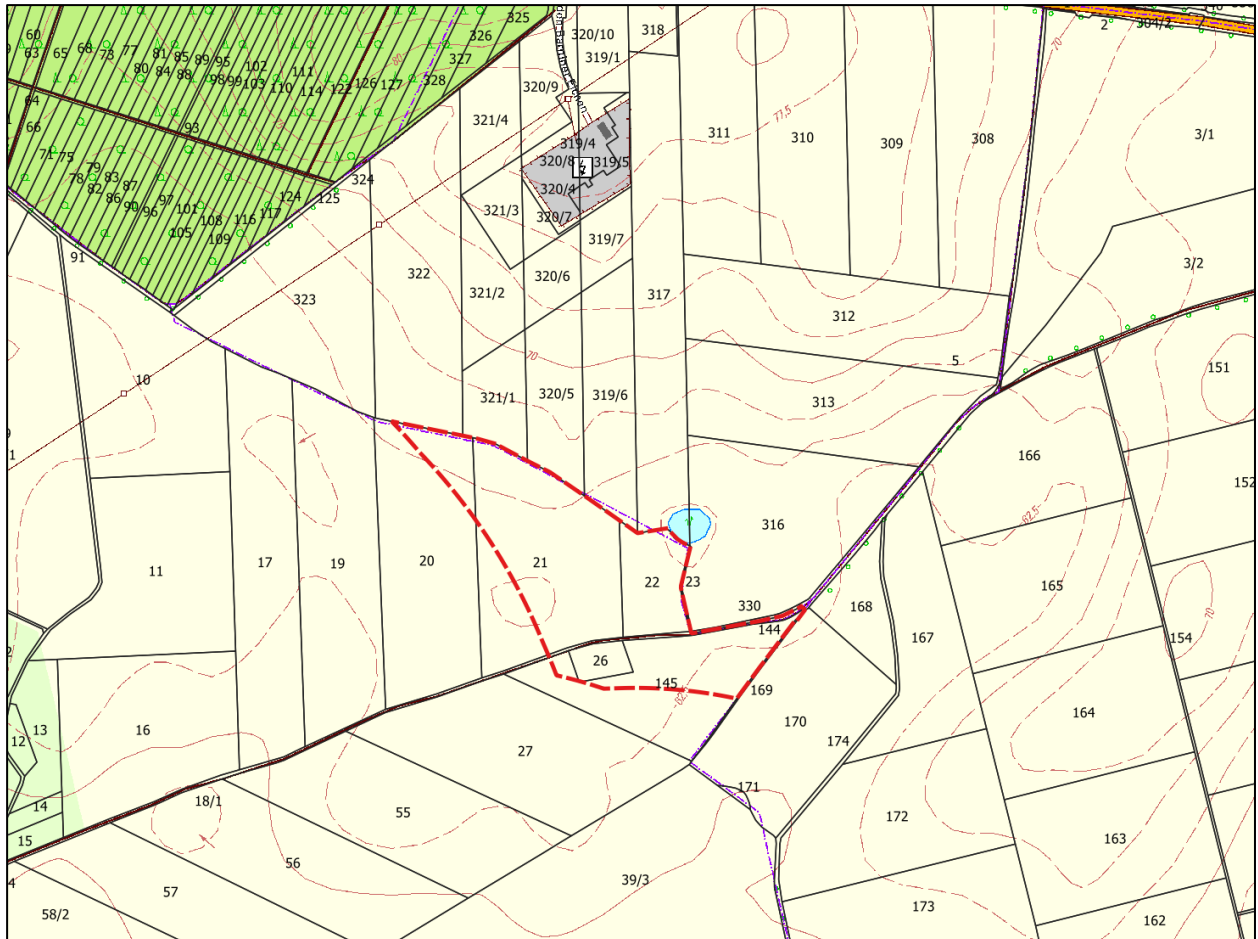


Abb. 3: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke entsprechend nachfolgender Tabelle und damit eine Fläche von ca. 11,5 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt und entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Planzeichnung dargestellt.

Tab. 1: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Lage im Geltungsbereich
Zapel Hof	1	18/1	teilweise
Zapel Hof	1	20	teilweise
Zapel Hof	1	21	teilweise
Zapel Hof	1	22	ganz
Zapel Hof	1	23	ganz
Zapel Hof	1	26	teilweise
Zapel Hof	1	144	ganz
Zapel Hof	1	145	teilweise

3.2. Bestandssituation

3.2.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, die im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt werden. Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) wird die durchschnittliche Ackerzahl für diese Flächen mit 32 angegeben.

Das Plangebiet berührt **keine Schutzgebiete** des Naturschutzes. Als nach § 20 NatSchAG **gesetzlich geschützte Biotop**e befinden sich ein temporäres Kleingewässer einschließlich Ufervegetation sowie eine kleine naturnahe Feldhecke am nordöstlichen Rand des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Waldflächen** nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Es befinden sich **keine Gewässer 1. Und 2. Ordnung** im Plangebiet.

Das Plangebiet berührt **keine festgesetzten Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete**.

Es befinden sich **keine Baudenkmale** im Plangebiet.

3.2.2 Umgebung

Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

Im Umkreis von 3000 m befinden sich keine internationalen Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung).

Etwa 400 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“.

Etwa 1700 m südwestlich des Plangebietes liegt hinter B 321 und Bahnstrecke das Naturschutzgebiet „Krummes Moor“.

Im 200 m Umkreis um das Plangebiet befindet sich südöstlich ein nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschütztes Biotop (Rohrglanzgrasröhricht).

Waldflächen

Waldflächen nach § 2 LWaldG befinden sich nordwestlich in etwa 400 m Entfernung zum Plangebiet.

Baudenkmale und Denkmalbereiche

Gemäß Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim befinden sich des Weiteren Baudenkmale in einem Umkreis von etwa 1000 m um das Plangebiet.

Tab. 2: Auszug aus der Kreisdenkmalliste

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Hof Barnin	Kastanienallee	9	ehem. Kuhstall
Hof Barnin	Kastanienallee	11/12	Gutshaus
Hof Barnin	Kastanienallee	5	ehem. Pferdestall
Wessin	Am Kulturhaus	13	Gutshaus
Wessin			Kirche mit Friedhof und Trockenmauer
Wessin	MTS Siedlung	27	Bauernhaus
Zapel Ausbau	B 321 Parchimer Straße		Todesmarschgedenkstein
Zapel Hof	B 321		Meilenstein
Zapel Hof	B 321 Parchimer Straße	geg. Nr. 1	Todesmarschgedenkstätte

Schutzbedürftige Gebiete und Objekte, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Norden:

In etwa 1300 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Ortslage Hof Barnin. Für den Ortsteil Hof Barnin besteht eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

Osten:

In etwa 1300 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Ortslage Wessin. Für den Ortsteil Wessin besteht eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

Süden:

In 800 m Entfernung zur südlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Ortslage Zapel-Ausbau. Für den Ortsteil besteht eine rechtsverbindliche Außenbereichssatzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG. Das Satzungsgebiet ist zwar weiterhin dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen, jedoch wird die Errichtung von Wohngebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften ermöglicht und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen erleichtert.

Südwesten:

In 1000 m Entfernung zur südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Ortslage Zapel Hof, für die eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles besteht. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

4. Planinhalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Zapel Hof“ soll in Abstimmung mit der Gemeinde Barnin und der Stadt Crivitz ein gemeindegebietsübergreifendes Sondergebiet für die Windenergienutzung entwickelt werden. Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser B-Plan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Die Baugebietsausweisungen legen fest, welche besonderen Arten von baulichen Nutzungen in den jeweiligen Baugebieten zulässig sind.

Sondergebiet „Windenergie“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet „Windenergie“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen. Die Zweckbestimmung setzt den Rahmen für den im Text-Teil B definierten Nutzungskatalog. Zulässig sind demnach:

- Windenergieanlagen
- die dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter-, Transformatoren- und Stromübergabestationen)
- die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Erschließungsanlagen (z.B. Zuwegungen, Stell- und Montageflächen)
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigen

Durch den vorangestellten Nutzungskatalog wird der durch die Zweckbestimmung gegebene Zulässigkeitsrahmen weiter konkretisiert, wobei die Aufzählung der zulässigen Neben- und Erschließungsanlagen nicht abschließend ist. Die Art der Anlage muss sich aus der Zweckbestimmung des Sondergebietes ableiten lassen. Der Nutzungskatalog umfasst die grundsätzlich erforderlichen bzw. für die Windenergienutzung typischen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen.

Da die Windenergieanlagen aufgrund technisch bedingter Abstände (z.B. Gewährleistung der Standsicherheit wegen Turbulenzbelastung) nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Sonderbaufläche abdecken, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Windparks größtenteils weiterhin möglich. Diese findet daher im Nutzungskatalog Berücksichtigung, muss aber mit dem vorrangigen Zweck des Sondergebietes, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, vereinbar sein bzw. darf der Windenergienutzung nicht zuwiderlaufen.

Die Lagefestsetzung des Sondergebietes „Windenergie“ im Plan-Teil A erfolgte innerhalb des im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Kapitel 6.5 Energie) ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen *48/21 Wessin*, das nach innen einen Vorrang und nach außen einen Ausschluss der Windenergie bewirkt. Diese Wirkung schlägt vorbehaltlich der vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnis zur Feinsteuerung von Flächen höherrangiger Pläne auf die Bebauungsplanung durch. Durch die Festsetzung des SO_{WIND} mit dem entsprechenden Nutzungskatalog wird den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen. Eine dem Planmaßstab der kommunalen Bebauungsplanung entsprechende Feinsteuerung kommt unter anderem bei der Abgrenzung des Sondergebietes zum Tragen. Da von Windenergieanlagen Immissionen, insbesondere in Form von Lärm und Schattenwurf, ausgehen, die schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigen können, wurden die Grenzen des für die Windenergienutzung bestimmten Sondergebietes auf einen Mindestabstand von 1000 m zu Innenbereichslagen und von 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich festgelegt, um im Sinne des Vorsorgeprinzips erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf vorsorglich zu vermeiden und in diesem Zusammenhang begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der festgelegten Innenbereichslagen zu wahren. Relevant für die Abgrenzung waren dabei die unter Kapitel 3.1 genannten städtebaulichen Satzungen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren. Das Maß der baulichen Nutzung kann durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl / Grundfläche,
- der Geschossflächenzahl / Geschossfläche,
- der Baumassenzahl / Baumasse,
- der Zahl der Vollgeschosse,
- der Höhe baulicher Anlagen

bestimmt werden. In Verbindung mit der Errichtung von Windenergieanlagen können insbesondere Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sowie zur Grundflächenzahl von Bedeutung sein. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sind erforderlich, um die Höhenentwicklung wirksam zu begrenzen, wenn öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Windenergieanlagen der neuesten Generation erreichen Gesamthöhen von etwa 230 m (gemessen vom Turmfuß bis zur Rotorblattspitze in höchster Stellung). Über die Grundfläche bzw. Grundflächenzahl wird festgelegt, wieviel Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Relevant sind hierfür der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sowie die Grundflächen der zulässigen Neben- und Erschließungsanlagen. Die Gondel und die Rotorblätter sind feste Bestandteile der Anlage, jedoch überdecken sie nicht ständig eine Fläche. Sie sind daher nicht auf die Grundfläche anzurechnen, da von ihnen keine bodenversiegelnde Wirkung ausgeht.

Hinsichtlich der zuvor genannten Maßfaktoren besteht momentan noch keine gesicherte Datengrundlage, so dass im Vorentwurf noch keine entsprechenden Festlegungen erfolgen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche kann durch Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Sie kennzeichnet den Bereich eines Grundstücks, auf dem die im Rahmen der Zweckbestimmung eines Baugebietes zulässigen baulichen (Haupt-)Anlagen zu errichten sind. Mittelbar wird über Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, auf der Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden können.

Eine Festsetzung von Baugrenzen, Baulinien o. ä. erfolgt nicht. Die grundsätzliche Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen wird bereits durch die Festsetzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ bewirkt. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Grenzen des Sondergebietes durch die Rotoren der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen (siehe textliche Festsetzung 2.1).

4.4 Erschließung

Verkehr

Das Plangebiet ist über die nördlich und südlich verlaufenden Bundesstraßen (B 392 und B 321) gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Beide Bundesstraßen werden über einen durch das Plangebiet führenden Gemeinde-/Wirtschaftsweg miteinander verbunden. Die grundsätzliche verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist somit gesichert. Die Windenergieanlagen erfordern i. d. R. nur unregelmäßige Anfahrten zur Wartung und Reparatur. Der damit verbundene Zielverkehr ist verkehrstechnisch kaum relevant. Daher ist eine Festsetzung entsprechender Verkehrsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die interne Erschließung des Sondergebietes erfolgt in Form von Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, für die landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Eine unwirtschaftliche Zerschneidung von Ackerflächen ist dabei zu vermeiden.

Technische Ver- und Entsorgung

Für Windenergieanlagen ist lediglich die Verlegung von (unterirdischen) Stromkabeln zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen zu sichern. Dies erfolgt in Eigenverantwortung des Betreibers durch eigene Erdkabel. Die Vorgabe des Verknüpfungspunktes mit dem öffentlichen Netz erfolgt nach entsprechender Prüfung des Netzbetreibers.

Ein Anschluss an das Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich.

Da Windenergieanlagen oder deren Nebenanlagen nicht zu einer Verunreinigung des Regenwassers führen, kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser vor Ort versickern.

Ein Löscheinsatz ist aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen in der Regel problematisch, so dass von den Optionen des kontrollierten Abbrennens und der Verhinderung des Übergreifens des Brandes auf die Umgebung Gebrauch gemacht werden sollte.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

In den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt werden:

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken

Eignungsgebiet für Windenergie

Nach § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind in Raumordnungsplänen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Diese Festlegungen können auch Gebiete bezeichnen, die

- für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).

6. Auswirkungen der Planung

In § 1 Abs. 5 BauGB werden die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Demnach soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB konkretisieren diese allgemeinen Ziele und stellen wichtige öffentliche und private Belange dar, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden nachfolgend kurz beschrieben bzw. dem Planstand entsprechend prognostiziert. *Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.*

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Auswirkungen durch Windenergieanlagen können weit über das Plangebiet hinausgehen und somit auch Baudenkmale und Denkmalbereiche in der Umgebung bzw. das Orts- und Landschaftsbild betreffen. Ob die Auswirkungen der Planung erheblich sind, ist neben dem Abstand auch von der Empfindlichkeit bzw. der Bedeutung der einzelnen Schutzgüter abhängig. Auswirkungen auf Bodendenkmale, welche an der Oberfläche nicht in Erscheinung treten, sind i. d. R. nur zu erwarten, wenn diese in ihrer Ausdehnung unmittelbar von der Planung berührt werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Baudenkmale sowie sich ggf. im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale sind Gegenstand der Umweltprüfung. *Potentielle Auswirkungen sind im Umweltbericht zu bewerten.*

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann. *Die Belange des Artenschutzes sind im Umweltbericht bzw. in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachten.* Hinsichtlich potentieller Auswirkungen können grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden. Artenschutzrechtliche Verbote sind im Rahmen der Vorhabenzulassung auszuschließen. Auswirkungen können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Windenergieanlagen können im faunistischen Artenspektrum insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie deren Lebensräume haben und artspezifisch weit über das Plangebiet hinauswirken. Im Allgemeinen sind Groß- und Greifvogelarten als relevant zu bewerten. Bei diesen Brutvogelarten sind vor allem die Abstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen/Horsten von Bedeutung. Anlage- und betriebsbedingt können WEA die Brutstätten oder Reviere durch Geräuschimmissionen, Drehbewegung des Rotors (Vogelschlag) beeinträchtigen. Bei Inanspruchnahme von Rastgebieten kann auch eine Beeinträchtigung von Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Fledermausraten korrelieren eng mit den Standorten der WEA. Je dichter sie an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit den Rotoren der WEA.

Da das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umfasst und Biotope sowie Gewässer nicht beansprucht werden, sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt als eher gering zu bewerten. Die angrenzenden Waldflächen sind von einer späteren Bebauung ausgenommen, ein direkter Eingriff ist also ausgeschlossen. Beeinträchtigungen können sich aber hinsichtlich des Waldbrandschutzes ergeben. Aufgrund der großen Höhe von WEA ist die Brandbekämpfung erschwert.

Fläche und Boden

Auswirkungen auf Fläche und Boden betreffen die durch die vorliegende Planung bzw. die durch die Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen und entstehen durch Versiegelung, Teilversiegelung bzw. Überbauung. Temporäre Beeinträchtigungen sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen verstärkt während der Bauphase zu erwarten. Im Bereich der Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen kommt es zu dauerhaften Versiegelungen bzw. Verdichtungen von Bodenflächen, wodurch das Versickerungsvermögen des Bodens behindert wird. Die Bodenversiegelungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. *Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).*

Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können durch die (Teil-)Versiegelung von Flächen entstehen. Verunreinigungen von Grundwasser oder Oberflächengewässern können potenziell über das Plangebiet hinaus reichen. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.

Luft und Klima

Die vorliegende Planung fördert den Klimaschutz, da sie die Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Windenergie begründet.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Innerhalb des Plangebietes und im Umkreis von 3000 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind zu vermeiden. Ein elementarer Grundsatz der städtebaulichen Planung ist das Trennungsprinzip im Sinne des § 50 BImSchG, nach dem umgebungsbelastende Gebiete und Wohn- sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht nebeneinander angeordnet werden sollen, um diesbezügliche Konflikte zu vermeiden. Der Trennungsgrundsatz wird in der vorliegenden Planung berücksichtigt. In der Umgebung des Plangebietes sind schutzbedürftige Gebiete vorhanden. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können bei Windenergieanlagen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf oder auch optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen werden, die sich negativ auf Menschen bzw. ihre Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete auswirken können.

Lärm:

Das Maß dieser Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Gebiete hängt maßgeblich von den Standorten und technischen Spezifikationen der emittierenden Anlagen ab. Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes (Trennungsgrundsatz) wurden das Sondergebiet „Windenergie“ räumlich so festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen i. d. R. ausgeschlossen werden können. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist aber zu prüfen, ob oder unter welchen Auflagen Windenergieanlagen an einem konkreten Standort zugelassen werden können.

Schattenwurf:

Erhebliche Wirkungen durch Schattenwurf sind i. d. R. auf einen Bereich von max. 1.000 m um Windenergieanlagen beschränkt. Eine letztendliche Bewertung der Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Gebiete kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Standorten sowie von der Höhe der WEA und damit auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Von Windenergieanlagen kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Ab einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage, der mindestens dem 3-fachen der Gesamthöhe entspricht, ist nach einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zulasten der Wohnnutzung auszugehen. Aufgrund der Gesamthöhen von WEA der neuesten Generation von ca. 230 m und dem Mindestabstand von 1000 m des für die Windenergienutzung bestimmten Sondergebietes zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, können unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

7. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [ha]	Fläche [%]
Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“	ca. 11,54	99,7
Gesetzlich geschützte Biotope	ca. 0,04	0,3
Geltungsbereich B-Plan	ca. 11,58	100